



Markt Wachenroth

Landkreis Erlangen-Höchstadt

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES VOM 31.07.2025

Tag und Ort:	am 31.07.2025 im Rathaus Wachenroth	
Vorsitzender:	Reiner Braun, Erster Bürgermeister	
Schriftführer:	Jürgen Reingruber	
Mitglieder: anwesend:	Felix Knorr Thomas Drescher Thomas Bauernfeind Stefan Christel Jürgen Gumbrecht Markus Hoffmann Andreas Pohle Verena Schernich Johannes Schmid (ab TOP 3 öS) Tanja Swarat Holger Vogel (ab TOP 3 öS) Konstantin von Witzleben Horst Wichmann (ab TOP 3 öS)	
entschuldigt abwesend:	Annette Wächtler	

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.06.2025
- 1.1 Ergebnisse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes
2. Bauangelegenheiten
3. Beteiligung am Verfahren zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Mühlhausen
4. Änderung der gemeindlichen Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
5. Bekanntgaben und Informationen
- 5.1 Informationen des Ersten Bürgermeisters
- 5.2 Informationen über Sachbehandlungen aus der letzten Sitzung
- 5.3 Anträge und Informationen aus dem Gemeinderat

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.06.2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.06.2025 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt bzw. im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.06.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

11 dafür : 0 dagegen

1.1 Ergebnisse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes

Der Marktgemeinderat stimmt dem Verkauf eines Baugrundstücks in der Gemarkung Warmersdorf zu.

2. Bauangelegenheiten

entfällt

3. Beteiligung am Verfahren zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Mühlhausen

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 03.07.2025 wurde u. a. dem Markt Wachenroth als einer der beiden Nachbargemeinden die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats im Verfahren zur geplanten Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Mühlhausen zu äußern.

Das Landratsamt hat dies damit begründet, dass eine der Anlagen nahe an der Grenze zu Wachenroth errichtet werden soll.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen bzw. Datenmengen werden nicht sämtliche Unterlagen des Verfahrens hier hinterlegt, sondern nur die wichtigsten wie Lage/Standort oder Ansichten und Schnitte.

Die westliche Anlage (WEA 1) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2150 der Gemarkung Mühlhausen ist ca. 230 m östlich bzw. 160 m nördlich vom Gemeindegebiet Wachenroth entfernt, etwa 500 m oberhalb/östlich der Eckartsmühle im Wald.

Die Ortschaft Unteralbach (nächstes Wohnhaus in geschlossene Ortslage) ist etwa 1.000 m entfernt.

Nach den eingereichten Unterlagen soll die Anlage 1 aber am Rande bzw. evtl. knapp außerhalb des Vorranggebietes „WK 14“ errichtet werden.

Beschluss:

Der Markt Wachenroth erhebt gegen die geplante Errichtung von zwei Windenergieanlage in Mühlhausen, insbesondere gegen die WEA 1 auf Grundstück Flurnummer 2150, Gemarkung Mühlhausen, keine Einwände.

Für die Ablehnung des Beschlusses macht der Markt Wachenroth folgende Gründe geltend:

Die Gemeinde spricht sich gegen eine Windenergieanlage außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete in ca. 200 m Entfernung zur Gemeindegrenze aus, da dies der aktuellen kommunalen Position im laufenden Änderungsverfahren des Regionalplanes 7 „Nürnberg“ - Neuausweisungen von Windenergiegebieten widerspricht.

Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass die bewohnte Eckartsmühle lediglich ca. 500 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt liegt – unabhängig davon, dass es sich dabei nicht um eine geschlossene Bebauung handelt.

0 dafür : 14 dagegen (abgelehnt)

4. Änderung der gemeindlichen Gebührensatzung für die Kindertagesstätten**Sachverhalt:**

In der Aufstellung zum Haushalt 2025 wurde deutlich, dass der Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten, Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Wachenroth und Kinderkrippe „Kleine Strolche“ in Weingartsgreuth“, aktuell wieder eine Deckungslücke von über 15 % erreicht hat.

Grundsätzlich werden die Betriebskosten der Kindertagesstätten in Bayern mit ca. 75 % durch die sog. „BayKiBiG-Förderung“ bezuschusst, den Rest tragen Gemeinde und Eltern.

Den Einnahmen von ca. 845.000 € (davon Elternbeiträge in Höhe von ca. 10 %) stehen Ausgaben von ca. 1.005.000 € gegenüber, so dass die Deckungslücke bei etwas über 15 % liegt.

Die Ausgaben seit der letzten Erhöhung 2021 sind um ca. 16 % gestiegen, die Einnahmen dagegen nur um ca. 9 %. Es ist anzunehmen, dass dieser Trend anhält bzw. sich weiter fortsetzt.

Eine moderate Erhöhung der Beiträge als Reaktion auf die gestiegenen Ausgaben sowie zur grundsätzlichen Verringerung des Defizits ist deshalb aktuell geboten, um nicht in näherer Zukunft zwangsweise eine deutliche Erhöhung vornehmen zu müssen.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Erhöhung der Elternbeiträge die Deckungslücke nicht „eins zu eins“ schließen kann, sondern lediglich das Defizit um einen kleinen Bruchteil verringert, da die Elternbeiträge nur etwa 10 % des Einnahmenanteils ausmachen.

Zu beachten ist, dass von aktuell 90 Kindergartenkinder 81 den Elternschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat erhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätten, den Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Wachenroth sowie die Kinderkrippe „Kleine Strolche“ in Weingartsgreuth, um pauschal 20 % zu erhöhen.

Die Buchungszeiten sollen bestmöglich eingehalten werden. Schließzeiten sind kritisch zu prüfen, rechtzeitig anzukündigen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die als Anlage beigefügte gemeindliche Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Fassung vom 31.07.2025 wird ab dem Kindergartenjahr 01.09.2025 - 31.08.2026 beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift zur Sitzung als Anlage beigefügt.

14 dafür : 0 dagegen

5. Bekanntgaben und Informationen

5.1 Informationen des Ersten Bürgermeisters

Auffüllung zur statischen Sicherung der Stützmauer des Feuerwehrgebäudes Warmersdorf 18 – 20, 96193 Wachenroth

Mit Schreiben vom 18.07.2025 wurde von Frau Schnörer (Bauamt II, LRA ERH) mitgeteilt, dass dieses Verfahren verfahrensfrei ist und keine Beschlussfassung durch das Gremium erfolgen muss.

ILE

In der Sitzung der Lenkungsgruppe ILE am 17.01.2025 wurde folgendes besprochen:

- Aus dem Regionalbudget wurden in Weingartsgreuth Fitnessgeräte aufgestellt
- Die Förderperiode 2026 rückt näher; Projekte sind entsprechend vorzubereiten
- Der Genussmarkt 2026 findet in Burgebrach statt
- Für den Regionalschein wurde der Name „EbrachgrundCard“ festgelegt
- Die Ebrachgrundrundfahrt wurde nicht sehr gut angenommen
- Die kommunale Wärmeplanung wird in nächster Sitzung behandelt

5.2 Informationen über Sachbehandlungen aus der letzten Sitzung

entfällt

5.3 Anträge und Informationen aus dem Gemeinderat

Zwei fehlende Verkehrsschilder im Bereich des Bahnübergangs in Kleinwachenroth sind noch zu ergänzen.

Die Sperrung der Straße wird mit dem Landratsamt geklärt.

Für den Grüngutcontainer in Warmersdorf ist kein Platz vorhanden. Ein neuer Standort für beide Grüngutcontainer ist zu prüfen.

Für die Richtigkeit:

Reiner Braun
Erster Bürgermeister

Jürgen Reingruber
Schriftführer

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

vom 31.07.2025

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebühren

Der Markt Wachenroth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Buchung von Nutzungszeiten der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht für die vertraglich vereinbarte Dauer des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Gebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für Spielgeld und im Bedarfsfall ein Hygieneszuschlag (Wickelgeld) erhoben. In besonderen Fällen – insbesondere bei verspäteten Nachmeldungen – kann eine einmalige Gebühr, abhängig vom jeweiligen Zusatzaufwand, erhoben werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt fünf Wochentage. Für den Besuch der Kindertagesstätten gelten folgende monatliche Gebühren, die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr in €/Monat			
	Kindergarten ¹ 1. Kind	Kindergarten ¹ Geschwisterkind	Kinderkrippe ² 1. Kind	Kinderkrippe ² Geschwisterkind
> 3 - 4 Std.	92,00 €	74,00 €	170,00 €	137,00 €
> 4 - 5 Std.	107,00 €	85,00 €	197,00 €	157,00 €
> 5 - 6 Std.	120,00 €	96,00 €	222,00 €	178,00 €
> 6 - 7 Std.	134,00 €	108,00 €	248,00 €	199,00 €
> 7 - 8 Std.	145,00 €	116,00 €	268,00 €	214,00 €
> 8 - 9 Std.	156,00 €	125,00 €	288,00 €	239,00 €
> 9 - 10 Std.	167,00 €	133,00 €	307,00 €	245,00 €

¹ Kindergartengebühr ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

² Kinderkrippengebühr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der monatliche Beitragssatz ab dem darauffolgenden Monat, in dem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Übersteigt in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die tatsächliche Nutzungszeit die Buchungszeit nach Abs. 1, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1 (um 20 v. H).

(4) Hat ein Kind ab der Vollendung des 3. Lebensjahres regelmäßig Wickelbedarf, so wird ein monatlicher Hygienezuschlag in Höhe von 20 € zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Eltern teilen dies der Kitaleitung mit. Der Zuschlag entfällt ab dem darauffolgenden Monat, in dem der Bedarf wegfällt.

(5) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird eine monatliche Pauschale von insgesamt 5,00 € für jedes Kind erhoben. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Aufwendungen für Mittagsverpflegung und Getränke sind in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten

(7) Die monatliche Gebühr wird während der stundenweisen Eingewöhnungszeit nach tatsächlicher Anwesenheit abgerechnet.

§ 4 a Beitragszuschuss

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Sollte die Buchungszeit unter dem Beitragszuschuss liegen findet keine Verrechnung oder Auszahlung statt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres für das gesamte Kindertagesstättenjahr in Höhe der Gebühr für die gewählte Buchungszeit laut Betreuungsvertrag. Bei Beginn des Vertragsverhältnisses während eines Kindertagesstättenjahres entsteht die Gebühr mit Beginn des Vertragsverhältnisses laut Betreuungsvertrag, bei Erhöhung der Buchungszeit während eines Kindertagesstättenjahres entsteht der Differenzbetrag mit Beginn der erhöhten Buchungszeit jeweils für die verbleibenden Monate des Kindertagesstättenjahres.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Gebührenschuld mit Ende des Vertragsverhältnisses für die verbleibenden Monate des Kindergartenjahres. Bei der Gebührenberechnung zählen angebrochene Monate der Vertragsdauer als volle Monate.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrnutzung.

(3) Die Gebühr ist am 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter oder durch den Träger nicht verantwortlicher Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens elf Betriebstagen in-

nerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach der Tabelle aus § 2 dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der gesetzlich erlaubten Schließtage.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2021 außer Kraft.

Wachenroth, 31.07.2025

Markt Wachenroth

gez.

BRAUN
Erster Bürgermeister